

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 27. Juli 1972

84. Stück

**276.** Bundesgesetz: Änderung des Hochschul-Organisationsgesetzes

**277.** Bundesgesetz: Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes

**278.** Bundesgesetz: 25. Gehaltsgesetz-Novelle

**279.** Bundesgesetz: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes

**276.** Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 188/1962, 195/1965 und 180/1966 wird wie folgt geändert:

1. Die lit. a des Abs. 1 des § 9 erhält die Fassung:

„a) Personen mit der Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach (venia docendi) an der betreffenden Hochschule: die Ordentlichen und die Außerordentlichen Hochschulprofessoren im Sinne des § 10, die Außerordentlichen Hochschulprofessoren im Sinne des § 10 a, die Emeritierten Hochschulprofessoren (§ 11), die Honorarprofessoren (§ 12) und die Hochschuldozenten (§ 13);“

2. Nach dem § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a. Alle Dienstposten für Angehörige des Lehrkörpers, für sonstiges wissenschaftliches Personal sowie für alle übrigen Dienstposten, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums erforderlich ist, sind in geeigneter Weise öffentlich auszuschreiben.“

3. Nach dem § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

#### „Außerordentliche Hochschulprofessoren

§ 10 a. (1) Die Zahl der Dienstposten für Außerordentliche Hochschulprofessoren wird im Dienstpostenplan des Bundes festgesetzt.

(2) Für das Dienstverhältnis und die Besoldung der Außerordentlichen Hochschulprofessoren gelten die bezüglichen Vorschriften des Dienst-

und Besoldungsrechtes. Das besondere Anstellungserfordernis enthält § 32 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 277.

(3) Der Außerordentliche Hochschulprofessor wird nach eigener Bewerbung bei der zuständigen akademischen Behörde auf Antrag dieser Behörde ernannt. Die akademische Behörde hat zu beschließen, ob sie einen Antrag auf Ernennung stellt oder der Bewerbung keine Folge gibt. Dieser Beschluß ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat den Aufgabenbereich des Außerordentlichen Hochschulprofessors, insbesondere die Lehrverpflichtung nach dem durch die Studienvorschriften gegebenen Bedarf, die Forschungsaufgaben und die Funktion in der Verwaltung einer Lehr- und Forschungseinrichtung auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde erstmals anlässlich der Ernennung festzusetzen. Nach Bedarf hat er den Aufgabenbereich auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde und nach Anhören des Vorstandes der Lehr- und Forschungseinrichtung und des Außerordentlichen Hochschulprofessors zu ändern.

(5) Der Außerordentliche Hochschulprofessor ist als Leiter einer Abteilung, einer Station, eines Laboratoriums oder eines Arbeitsbereiches innerhalb des von der Lehr- und Forschungseinrichtung vertretenen Faches einzusetzen. Das dieser Abteilung (dieser Station, diesem Laboratorium, diesem Arbeitsbereich) zugewiesene wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal ist an seine Weisungen gebunden. Der Außerordentliche Hochschulprofessor ist in seiner Eigenschaft als Leiter einer Abteilung (einer Station, eines Laboratoriums, eines Arbeitsbereiches) an die Weisungen des Vorstandes der Lehr- und Forschungseinrichtung, der er zugeteilt ist, gebunden.

(6) Ohne Übernahme einer Funktion nach Abs. 5 ist der Außerordentliche Hochschulprofessor überwiegend in der wissenschaftlichen Lehre einzusetzen, falls die Zahl der ordentlichen Hörer eines bestimmten Faches oder die Vielfalt der in den Studienvorschriften enthaltenen Lehrveranstaltungen einen solchen Einsatz erfordert. In allen Fragen der von ihm besorgten Aufgaben in der Verwaltung der Lehr- und Forschungseinrichtung, der er zugeteilt ist, ist er an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

(7) Dem Außerordentlichen Hochschulprofessor können zusätzlich auch andere, selbständig durchzuführende Aufgaben im Lehr- und Forschungsbetrieb und in der Verwaltung von Lehr- und Forschungseinrichtungen übertragen werden. Er kann zur fallweisen oder ständigen Vertretung des Vorstandes herangezogen werden, falls weder ein Ordentlicher noch ein Außerordentlicher Hochschulprofessor im Sinne des § 10 als Vertreter dieses Faches zur Verfügung steht.

(8) Die im Rahmen der Lehrverpflichtung abzuhaltenden Lehrveranstaltungen (§ 16 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) bestimmt die zuständige akademische Behörde nach dem durch die Studienvorschriften gegebenen Bedarf.

(9) Die zuständige akademische Behörde entscheidet nach Anhören des Vorstandes der Lehr- und Forschungseinrichtung und des Außerordentlichen Hochschulprofessors, in welchem Umfang der Lehr- und Forschungseinrichtung zugeteilte Bedienstete sowie Räume und Einrichtungen der Abteilung (der Station, dem Laboratorium, dem Arbeitsbereich) zuzuweisen sind.

(10) Der erste Satz des Abs. 3 der §§ 58 und 59 ist auf Außerordentliche Hochschulprofessoren im Sinne der Abs. 1 bis 9 nicht anzuwenden.

(11) Die vorangegangenen Bestimmungen betreffen nicht den durch die Habilitation erworbenen Umfang der Lehrbefugnis und das Recht ihrer Ausübung.“

4. Der Abs. 2 des § 19 erhält die Fassung:

„(2) Dieses wissenschaftliche Personal untersteht unmittelbar dem Leiter der Abteilung (der Station, des Laboratoriums, des Arbeitsbereiches), falls es ihm zugewiesen ist, sonst dem Vorstand der Lehr- und Forschungseinrichtung, der es zugeteilt ist. Weitere Vorgesetzte sind im ersten Fall der Vorstand, in beiden Fällen der Dekan, der Rektor und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.“

5. Die lit. a des Abs. 1 des § 24 erhält die Fassung:

„a) die Ordentlichen und die Außerordentlichen Universitätsprofessoren im Sinne des § 10

sowie die Außerordentlichen Universitätsprofessoren im Sinne des § 10 a,“

6. Die lit. b des Abs. 2 des § 26 erhält die Fassung:

„b) die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung freier Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren nach § 10 Abs. 3 und für Außerordentliche Universitätsprofessoren nach § 10 a Abs. 3;“

7. Dem Abs. 2 des § 26 wird die folgende lit. y angefügt:

„y) die Bestimmung der von den Außerordentlichen Universitätsprofessoren nach § 10 a Abs. 8 im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung abzuhaltenden Lehrveranstaltungen sowie die Zuweisung der Bediensteten einer Lehr- und Forschungseinrichtung sowie von Räumen und Einrichtungen an eine bestimmte Abteilung (eine Station, ein Laboratorium, einen Arbeitsbereich) nach § 10 a Abs. 9.“

8. Die lit. a des Abs. 1 des § 36 erhält folgende Fassung:

„a) die Ordentlichen und die Außerordentlichen Hochschulprofessoren im Sinne des § 10 sowie die Außerordentlichen Hochschulprofessoren im Sinne des § 10 a,“

9. Dem Abs. 1 des § 38 wird die folgende lit. n angefügt:

„n) die Bestimmung der von den Außerordentlichen Hochschulprofessoren nach § 10 a Abs. 8 im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung abzuhaltenden Lehrveranstaltungen sowie die Zuweisung von Bediensteten einer Lehr- und Forschungseinrichtung sowie von Räumen und Einrichtungen an eine bestimmte Abteilung (ein Laboratorium, einen Arbeitsbereich) nach § 10 a Abs. 9.“

10. Die lit. c des Abs. 2 des § 44 erhält die Fassung:

„c) die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung freier Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Hochschulprofessoren nach § 10 Abs. 3 sowie für Außerordentliche Hochschulprofessoren nach § 10 a Abs. 3;“

11. Die lit. b des Abs. 2 des § 52 erhält die Fassung:

„b) die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung freier Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Hochschulprofessoren nach § 10 Abs. 3 sowie für Außerordentliche Hochschulprofessoren nach § 10 a Abs. 3;“



**278. Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (25. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 214/1972 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 48 Abs. 3 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Einem außerordentlichen Hochschulprofessor im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 3 und 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gebührt bei seiner Ernennung die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, in der er als Hochschuldozent an einer österreichischen Hochschule tatsächlich vorgetragen hat, bis zum Ausmaß von zehn Jahren als außerordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Hochschulassistent zum außerordentlichen Hochschulprofessor im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß als außerordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte.

(5) Bei einer Ernennung zum außerordentlichen Hochschulprofessor im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gebührt dem außerordentlichen Hochschulprofessor, der vorher nicht Hochschulassistent war, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er zum Hochschulassistenten ernannt und zum außerordentlichen Hochschulprofessor überstellt worden wäre.

(6) Wird ein außerordentlicher Hochschulprofessor zum ordentlichen Hochschulprofessor ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als ordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte. Die in der höchsten Gehaltsstufe der außerordentlichen Hochschulprofessoren verbrachte Zeit ist bis zum Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen des § 12 sind auf Hochschulprofessoren nicht anzuwenden; sie sind jedoch bei Hochschulprofessoren, die aus einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter zum Hochschulprofessor überstellt wurden, hinsicht-

lich der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im früheren Dienstverhältnis anzuwenden.“

2. Dem § 49 wird angefügt:

„Die Zeit einer nach dieser Bestimmung eingetretenen Hemmung der Vorrückung ist mit Wirkung von dem Tag anzurechnen, an dem der Hochschulassistent die Lehrbefugnis erwirbt.“

3. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordentlichen Hochschulprofessoren im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes und außerordentlichen Hochschulprofessoren im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 3 und 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes sowie Hochschulassistenten an wissenschaftlichen Hochschulen, die zu verantwortlicher Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962), gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

4. Der erste Satz des § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kollegiengeldabgeltung für die im Abs. 1 angeführten Hochschulprofessoren besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen.“

5. § 51 Abs. 10 entfällt.

6. § 52 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsrechtliche Begünstigungen für Hochschulprofessoren im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes

§ 52. (1) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschaftlers oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann der Bundespräsident bei der Ernennung zum Hochschulprofessor im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes folgende besoldungsrechtliche Begünstigungen gewähren:

1. einen höheren als den nach den Bestimmungen des § 48 gebührenden Gehalt;
2. eine höhere als die nach § 51 gebührende Kollegiengeldabgeltung;
3. den Ersatz der Reise- und Frachtkosten, die durch die Wohnsitzverlegung aus Anlaß der Ernennung entstehen, und einen Haushaltszuschuß bis zur Höhe der Trennungsggebühr für die Zeit, in der der Hochschulprofessor gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen.

(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines Hochschulprofessors im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 1 bis 4 in das Ausland abzuwehren.

(3) Eine Begünstigung nach Abs. 1 darf nur gewährt werden, wenn der Wissenschaftler oder Künstler sich vor seiner Ernennung zum Hochschulprofessor schriftlich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach seinem Dienstantritt seinen Dienstposten nicht aufzugeben.

(4) Tritt ein Hochschulprofessor, dem eine Begünstigung nach Abs. 1 gewährt worden ist, innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist aus dem Bundesdienst aus, so sind die Leistungen aus einer nach Abs. 1 Z. 3 gewährten Begünstigung dem Bund zu ersetzen.“

#### Artikel II

Bei der Ernennung eines habilitierten Hochschulassistenten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Lehrveranstaltung auf Grund eines Lehrauftrages gemäß § 18 des Hochschul-Organisationsgesetzes abgehalten hat, zum ao. Hochschulprofessor gemäß § 32 Abs. 1 Z. 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen bestimmen, daß der ao. Hochschulprofessor um eine Gehaltsstufe höher eingestuft wird, als sich dies aus § 48 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I ergibt, wenn dies zur Vermeidung von Bezugsabfällen notwendig ist. Bei Ermittlung eines allfälligen Bezugsabfalles ist beim Hochschulassistenten das Gehalt, eine Mehrleistungsvergütung im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen, die Remuneration für Lehraufträge bis zum Höchstausmaß der Remuneration für einen zweistündigen Lehrauftrag und die im letzten Studienjahr vor der Ernennung bezogene Kollegengeldabgeltung und beim Hochschulprofessor das Gehalt und die für ihn in Betracht kommende Kollegengeldabgeltung zu berücksichtigen.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Kirchschläger		Mosser
	Firnberg		Leodolter

#### 279. Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 487/1971 wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Verdienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anders bestimmt ist, dem Bund insoweit zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich des Pensionsbeitrages im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des Pensionsbeitrages im Sinne des § 3 des Nebengebührentzulagengesetzes.“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 in Kraft.

#### Artikel III

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes.

	Jonas	
Kreisky	Weihs	Androsch



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.